

25.06.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Vorrangig ist die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer sowie die der zuzugswilligen Ausländer zu fördern. Ein Familien- und Kindernachzug ist erst dann sinnvoll, wenn der zum Familiennachzug berechtigende Ausländer bereits über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügt und die gesellschaftliche und soziale Integration sichergestellt ist.

Es müssen sämtliche Schritte unternommen werden, um den in Deutschland lebenden Ausländern eine uneingeschränkte Integration zu ermöglichen. Es ist daher unverzichtbar, bereits erheblich straffällig gewordene Kinder und Jugendliche auch mit ihren Eltern aus Deutschland auszuweisen. Dies stärkt letztlich auch das Ansehen der in Deutschland lebenden Ausländer.

B. Lösung

Zur Integrationsförderung ist die Begrenzung des Kindernachzugs auf 10 Jahre und die Streichung des Wiederkehrrechts geboten. Durch diese Regelungen werden verstärkt die Erziehungsverantwortung und die Pflicht der Eltern zur Personensorge für ihre minderjährigen Kinder angesprochen.

Die Neuregelungen zum Familiennachzug reduzieren das Risiko für die Familien, bei Ablauf des noch nicht endgültig gesicherten Aufenthaltsrechts des Stammberechtigten in ihr Heimatland zurückkehren zu müssen.

Der Stärkung der inneren Sicherheit dient die Änderung der §§ 46 ff. AuslG. Grundsätzlich ist ein umfassender Ausweisungsschutz minderjähriger Kinder und Heranwachsender zur Wahrung der Familieneinheit erforderlich. Dies darf jedoch nicht zu einem Freibrief für schwerkriminelle, strafunmündige Serienstraftäter führen, deren Eltern weder willens noch in der Lage sind, ihr minderjähriges Kind zur Einhaltung der elementaren Rechte der Mitmenschen anzuhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand bestehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

In welchem Umfang es durch die Herabsetzung des Nachzugalters für Kinder von 16 auf 10 Jahre zu einer Mehrung von Lehrerplanstellen kommt, ist nicht klar absehbar. Diese Mehrbelastungen betreffen ausschließlich die Länderhaushalte. Sie sind jedoch nicht näher quantifizierbar, da der Kindernachzug nicht nur von der Anzahl der Kinder im nachzugsfähigen Alter, sondern auch vom Willen der Eltern hierzu abhängig ist.

25.06.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 24. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

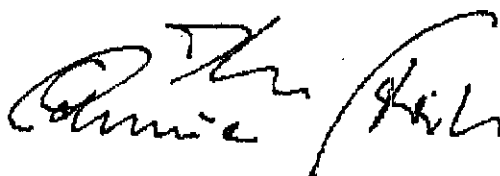
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ausländergesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 728. Sitzung am 10. Juli 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Richter', is written over the printed name 'Olaf Richter'.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. angemessener Wohnraum zur Verfügung steht und"

b) In Abs. 2 Nr. 3 AuslG wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Angemessener Wohnraum nach den Vorschriften des Gesetzes liegt vor, wenn die Familienwohnung abgeschlossen ist und für jedes Familienmitglied mindestens 12 m² Wohnraum zur Verfügung stehen. Ein darüber hinausgehender Zuzug in die Familienwohnung ist zur Vermeidung späterer Wohnungsnotstände nicht zulässig."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn der Ausländer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist und der Lebensunterhalt der Ehegatten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist."
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "16" durch die Zahl "10" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird das erste Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

5. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "ausreichender" durch das Wort "angemessener" ersetzt.

§ 47 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Über die Ausweisung eines Minderjährigen wird nach Ermessen entschieden.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

"8. wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen."

7. a) § 47 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Über die Ausweisung eines Minderjährigen wird nach Ermessen entschieden."

b) § 47 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

8. § 48 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

¹Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern oder dessen allein personenberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nicht ausgewiesen, es sei denn, er hat ²serienmäßig nicht unerhebliche vorsätzliche Straftaten, schwere Straftaten oder eine besonders schwere Straftat begangen. ²Gleiches gilt für einen Heranwachsenden, der im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt."

9. § 76 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird am Ende das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird nach dem Wort "Gewerbebehörden" ein Komma gesetzt.
- c) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
 - "9. Standesämter und
 - 10. Schulen"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Eine weitgehende Integration der ausländischen Bevölkerung hängt vor allem von gesicherten Rahmenbedingungen ab. Wesentliche Voraussetzung ist in erster Linie die Beherrschung der deutschen Sprache. Die Sicherung des Aufenthalts der Familie auf Dauer in Deutschland ist für die Bereitschaft zur Integration unabdingbar. Das soziale Umfeld darf jedoch nicht vernachlässigt werden.

Die Änderungen der §§ 45 ff. AuslG sind erforderlich, um der zunehmenden Kinder- und Jugenddelinquenz zu begegnen. Ausländische minderjährige Straftäter dürfen nicht sicher sein, daß ihr Verhalten zu keinen Reaktionen in bezug auf ihr Aufenthaltsrecht führt. Ausländischen Eltern muß ihr Verantwortungsbewußtsein für das Verhalten ihrer Kinder deutlich vor Augen geführt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 16)

Die Regelung war auf die Fälle zugeschnitten, in denen Ausländer mit ihren Kindern in ihre Heimat zurückkehrten und diese sich dort nicht mehr zurechtfinden. Diese Problematik besteht jetzt nicht mehr im gleichen Umfang wie früher. Die Regelung läuft unter den jetzigen Umständen der Zielrichtung der Integration insbesondere von Kindern und Jugendlichen entgegen.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 17)

Durch die Neuregelung in § 17 Abs. 2 Nr. 3 soll sichergestellt werden, daß die Sicherung des Lebensunterhalts ausschließlich in der Person des nachzugswilligen Familienangehörigen gegeben ist.

Im Interesse einer verbesserten Integration müssen auch die Mindeststandards dahin angehoben werden, daß künftig für den Familiennachzug der Nachweis "angemessenen" Wohnraums anstelle lediglich "ausreichenden" Wohnraums vorgesehen wird. Dies fordert auch die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates gemäß Bundesrats-Drucksache 788/97.

Die Härtefallregelung in § 17 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 ist zu streichen, weil sie dem Integrationsbedürfnis widerspricht und im Fall einer vorzeitigen Trennung der Ehegatten zu Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen führen kann. Art. 6 GG trägt in Härtefällen hinreichend diesem Problem Rechnung, während die bisherige Formulierung "besondere" Härte zu größeren Auslegungsproblemen führen dürfte.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 18)

Die Aufenthaltserlaubnis allein stellt noch kein gesichertes Aufenthaltsrecht dar, so daß der Lebensmittelpunkt der Familie im Bundesgebiet dadurch nicht auf Dauer gesichert ist. § 18 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb zu streichen. Der neugefaßte Absatz 2 trägt den darüber hinaus bestehenden besonderen familiären Bedürfnissen im Weg einer Ermessensregelung Rechnung. Die Ausnahmeregelung der alten Absätze 4 und 5 bleibt erhalten.

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 hat bisher nur insoweit Bedeutung, als bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug ausreichend war. Die 2. Alternative ist bereits in § 18 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. Der Ehegattennachzug wird durch die Neuregelung

nicht erschwert, da in Zweifelsfällen auf die Regelung des § 17 zurückgegriffen werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 20)

Die Reduzierung des Nachzugsalters auf 10 Jahre berücksichtigt, daß die Integration dieser Kinder durch den regelmäßigen Besuch einer Grundschule und die dadurch bedingte Gewährleistung der Erlernung der deutschen Sprache erheblich gefördert wird. Durch die damit verbundene Eingliederung in bestehende soziale Kommunikationssysteme (Schulsozialarbeit, Horte usw.) wird der Isolation und dem Abgleiten in die Kriminalität vorgebeugt. Dem dient die Änderung des § 20 Abs. 2 Nr. 2.

Soweit diese Voraussetzung nicht gegeben ist, müssen die deutschen Sprachkenntnisse auf andere Weise nachgewiesen werden und darüber hinaus positive Integrationsprognosen gefordert werden. Diesem Ziel dient die Änderung in § 20 Abs. 4 Nr. 1.

Zu Art. 1 Nr. 5

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 c

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 46)

Die Aufnahme der Ziffer 8 dient im Hinblick auf § 46 Nr. 2 lediglich der Klarstellung, daß Straftaten nach § 171 StGB auch einen Ausweisungsgrund darstellen.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 47)

Die Änderung des § 47 Abs. 3 trägt der zunehmenden Straffälligkeit von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Rechnung. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß ausländische Kinder erhebliche Straftaten möglicherweise sogar in Kenntnis der Tatsachen begehen, daß ihnen daraus wegen ihrer Schuldunfähigkeit und

dem umfassenden ausländerrechtlichen Schutzes keine Nachteile entstehen können. Diese Privilegierung von jugendlichen Straftätern ist nicht zu verantworten, zumal die Familiengemeinschaft mit den Eltern im Heimatland gelebt werden kann. Satz 3 dient der Klarstellung, daß Minderjährige keinesfalls einer Ist- bzw. Regelausweisung unterliegen.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 48)

Durch das Absehen von einer strafrechtlichen Verurteilung wird berücksichtigt, daß Kinder erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig werden, aber bereits vorher erheblich straffällig werden können. Es ist daher gerechtfertigt, allein auf die Verwirklichung objektiver Straftatbestände abzustellen.

Die Neufassung des § 48 Abs. 2 Satz 2 stellt die gebotene Anpassung der Regelung für Heranwachsende an diejenige für Minderjährige dar.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 76)

Die Aufnahme der Standesämter und Schulen in den Katalog der mitteilungspflichtigen Behörden dient dem Kommunikationsbedürfnis zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Mißbrauchsfällen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.